



Bäderverband Mecklenburg–Vorpommern e.V.
Krankenhausgesellschaft Mecklenburg–Vorpommern e.V.
Landesverband der Privatkliniken Mecklenburg–Vorpommern e.V.

Datenschutzerklärung

für das Akkreditierungsverfahren zum Qualitätssiegel
für Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Klinik trägt dafür Sorge, dass alle einzureichenden Unterlagen mit Angaben zu Patientendaten gemäß § 17 Abs.1 Nr.12 LKHG MV nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Datenschutzes anonymisiert sind. Vorzugsweise sind zu diesem Zweck die Formulare der drei Trägerverbände zu nutzen, um eine anonyme Datenverarbeitung zu gewährleisten.

Der Klinikleitung ist es freigestellt, die angefragten Stellungnahmen innerhalb des Hauses an die betroffenen Abteilungen weiterzuleiten. Die Stellungnahmen müssen in jedem Falle von der Klinikleitung gegengezeichnet werden.

Die Kliniken sind alleine für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen verantwortlich.

Sofern Unterlagen im Prüfverfahren den Auditoren als Stichproben vorgelegt werden, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Patientendaten vorher pseudonymisiert werden und diese geeignet sind, das abzurufende Kriterium in seiner Struktur erkennbar werden zu lassen.

Die eingereichten Unterlagen für das Akkreditierungsverfahren insbesondere die Stellungnahme der Klinik und der Prüfbericht werden in der Geschäftsstelle der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern nach den geltenden Datenschutzvorschriften archiviert. Weitere Stichprobendaten insbesondere pseudoanonymisierte Patientendaten werden durch die Auditoren nach der Prüfung mit einem Prüfvermerk versehen und in der Klinik bis zur Wiederholung der Akkreditierung nach 3 Jahren aufbewahrt. Kopien der Unterlagen, die für die Sichtung durch die Mitglieder des Begehungsteams gefertigt werden, werden nach Abschluß der Akkreditierung vernichtet.

Bei Einsicht in Personalunterlagen sind die Vorgaben nach Landesdatenschutzgesetz § 9 Abs. 4 DSG MV einzuhalten. Danach dürfen personenbezogene Unterlagen zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen nur im dafür erforderlichen Umfang genutzt werden.

Die Klinik verpflichtet sich, ihr Personal über das bevorstehende Akkreditierungsverfahren und die Rechte der Auditoren zu unterrichten.

Die Mitglieder des Begehungsteams sind gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Klinikleitung)